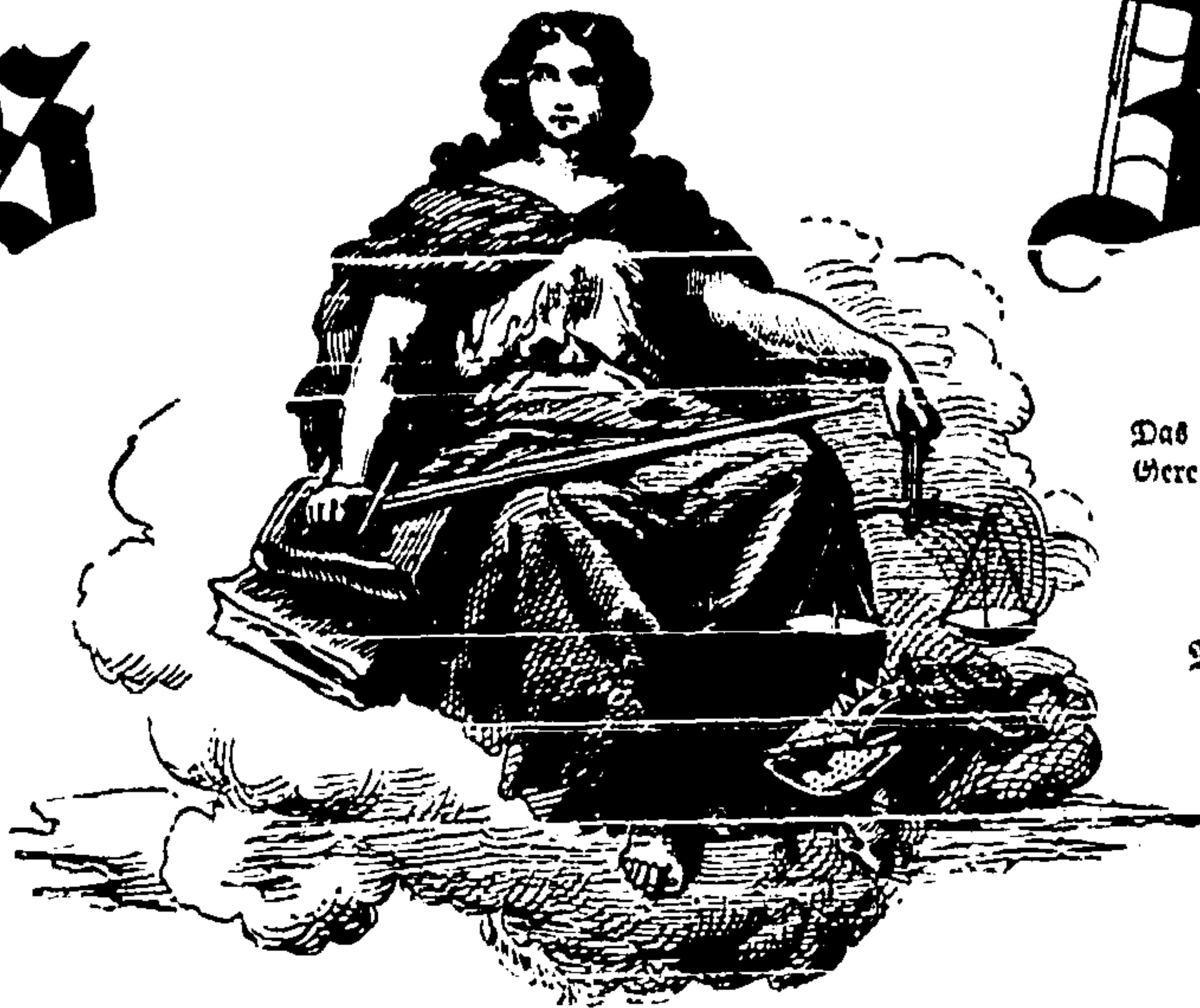


Gerichts

Zeitung.



Das Gesetz unsre Waffe,
Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitschrift
für
Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege
des In- und Auslandes,
verbunden mit politischer Rundschau und einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens)
je 2-3 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur:
W. Quanter in Berlin.

Sonnabend, den 12. November.

Abonnement: Im deutschen Reich und in Oesterreich
vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.
In Berlin einschließl. 1/4 vierteljährl. 2 Mark 40 Pf.
Dringerlohn (monatlich) 80 Pf.

Inserate:
die biergefaltene Beilage 40 Pf.,
die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition:
Gustav Behrend (Hermann Förstner)
Berlin C., Rohstraße 30.

Landgericht I.

Erste Strafkammer.

Wie verhängnisvoll selbst die kleinste Notiz in einer Zeitung für den verantwortlichen Redacteur werden kann, zeigte sich in einer geradezu sensationellen Weise in einer Anklagesache gegen den Redacteur Harich vom „Berliner Tageblatt“. In dem genannten Blatte war eine ganz kurze Notiz unter der Rubrik „Vermischte Nachrichten“ erschienen, durch welche gesagt wurde, daß die Tochter eines höheren Offiziers in Brandenburg plötzlich verschwunden sei, und gleich darunter hieß es, der Bursche des Offiziers sei gleichzeitig in ein anderes Regimant veretzt worden. Wegen dieser Behauptung erhielt der verantwortliche Redacteur eine Anklage wegen Beleidigung.

In einem früheren Termine gab der Angeklagte an, daß er die Notiz im besten Glauben von deren Wahrheit aus einer Potsdamer Zeitungs-Korrespondenz aufgenommen habe; er erbot sich auch, unter Beweis zu stellen, daß thatsächlich in der Zeit, um welche es sich handle, in Brandenburg die Tochter eines Offiziers verschwunden sei. Da der Gerichtshof diesen Beweis-antrag für erheblich halten mußte, wurde die Verhandlung vertagt.

Im geistigen Termin erbot sich der Angeklagte, den Namen des betreffenden Offiziers zu nennen. Der Gerichtshof lehnte dies jedoch ab. Selbst wenn in der betreffenden Familie ein ähnlicher Vorfall sich abgespielt habe, könne dies den Angeklagten nicht straflos machen; denn es sei ja gerade die allgemein gehaltene Form der Notiz, durch welche sich jeder höhere Offizier der Garnison Brandenburg verlost fühlen konnte, da jeder einzelne von ihnen glauben durfte, daß die Leser der Notiz dieselbe auf ihn beziehen könnten. Daß diese Auffassung nicht geeignet ist, allgemeinen Besatz zu finden, liegt auf der Hand; denn danach müßte sich auch jeder Bürger der Meinung heilighalten können, wenn eine Zeitung mitteilt, daß ein Bürger Berlins irgendwas Ehrenrühriges gethan habe.

Während der frühere Termin im vollsten Lichte der Öffentlichkeit stattgefunden hatte, wurde gestern die Öffentlichkeit ausgeschlossen, und wir sind deshalb nicht in der Lage, weitere Einzelheiten mitteilen zu können, und wollen nur als Charakteristikum erwähnen, daß der Staatsanwalt für die Beleidigung, für deren Wahrheit der Angeklagte einen Beweis angeboten hatte, und in der man schlechterdings keine Ehrenkränkung des Offiziersstandes erblicken kann, neun Monate Gefängnis beantragte.

Herr Rechtsanwalt Mosse bestritt in seinem Plaidoyer nochmals die Absicht einer Beleidigung und hob noch besonders den winzigen Umfang der Notiz hervor. Der Gerichtshof erkannte auch durchaus nicht auf die ganz unverständliche Strafe, welche beantragt war, sondern auf 1000 Mk. Geldstrafe. Es solle, so hieß es in den Urteilsgründen, durchaus nicht bestritten werden, daß der Angeklagte den Artikel in gutem Glauben aufgenommen habe; dagegen liege die beleidigende Absicht klar auf der Hand. Der geringe Umfang der beleidigenden Notiz trage durchaus nicht dazu bei, den Angeklagten zu entlasten; denn gerade der Inhalt solcher kleinen Notizen könne mit einem Bajillus verglichen werden, der ebenfalls nur ein minimales Ding sei und doch bis ins Unendliche fortwuchere. Die Höhe der Strafe sowohl wie auch die Begründung derselben und die Materie selbst machen diesen Prozeß zu einem der interessantesten, die seit langer Zeit zur Verhandlung gekommen sind.

Fünfte Strafkammer.

Daß ein Verbrecher in die Lage kommen kann, sich in der Berufungsinstanz verantworten zu müssen, ohne Berufung eingelegt zu haben, lehrte eine Anklagesache gegen den Arbeitsburschen Max Mikulla. Der An-

geklagte hat auf eine ganz durchtriebene Weise einen Diebstahl ausgeführt. Er hatte nämlich ausbaldowert, daß in einer Wohnung die Herrschaft ausgegangen war, und das Dienstmädchen, welches sich allein in der Wohnung befand, nicht gerade zu den Klügsten seines Geschlechts gehörte. Er klingelte deshalb und erklärte dem öffnenden Mädchen, daß er beauftragt sei, eine Kasse abzunehmen.

Das Dienstmädchen hatte natürlich gegen den jungen Menschen, der in seinem Arbeitsanzuge erschienen war, nicht den mindesten Argwohn, sondern ließ ihn in das Zimmer eintreten und überwachte ihn auch nicht sonderlich; denn es kam ja öfter vor, daß ein Arbeiter in der Wohnung irgendetwas zu thun hatte, und dann wurde ihm auch stets soviel Vertrauen geschenkt, daß ihn niemand beaufsichtigte.

Mikulla wartete kaum ab, bis das Mädchen sich entfernt hatte, und stürzte sich dann sofort auf die Schränke und sonstige Behältnisse, um nach Beute zu suchen. Es fielen ihm auch einige Portemonnaies, von denen das eine sogar 45 Mk enthielt, zu, und als er diesen Raub zu sich gefesselt hatte, arbeitete er noch ein wenig an der Kasse. Dann entfernte er sich mit dem Bemerkten, daß er noch Arbeitsmaterial holen müsse.

Erst als die Herrschaft zurückkehrte, wurde festgestellt, daß eine Reparatur an der Kasse weder bestellt, noch überhaupt notwendig war; man kam deshalb darauf, daß es sich nur um einen Vorwand gehandelt habe, Zutritt zu der Wohnung zu erlangen. Es wurde deshalb eine genaue Durchsuchung des betreffenden Zimmers vorgenommen und dabei der Diebstahl bemerkt. Da von demselben sofort Anzeige erstattet wurde, gelang es, den Dieb in der Person des Mikulla zu ermitteln und dingfest zu machen.

Das Amtsgericht, dem die Angelegenheit zunächst überwiesen wurde, nahm auf das jugendliche Alter des Diebes sehr viel Rücksicht; denn trotz des überaus frechen Diebstahls lautete das Urteil nur auf 14 Tage Gefängnis. Der Angeklagte selbst war zufrieden, daß er mit einer so milden Strafe davongekommen; seine Mutter dagegen schmerzte es tief, daß ihr „unterschiedliches Kind“ so „schwer“ bestraft worden, und sie hielt es deshalb für notwendig, gegen das Urteil des Amtsgerichts Berufung einzulegen. Dadurch kam die Sache noch einmal vor Gericht.

Mikulla selbst erklärte, daß er persönlich gegen seine Bestrafung kein Rechtsmittel ergreifen habe; seine Mutter bestand jedoch darauf, daß der Berufung, welche sie als Mutter für ihr minderjähriges Kind eingelegt habe, stattgegeben werden müsse, da ihr Sohn nicht in der Lage sei, sich selbst genügend verteidigen zu können. Der Gerichtshof stellte fest, daß der Angeklagte noch einen Vater hat, und daß dieser vernünftig genug gewesen war, den sauberen Herrn Sohn die wohlverdiente Strafe verbüßen zu lassen. Da nun allerdings für den minderjährigen Angeklagten auch gegen dessen Willen die Eltern besugt gewesen wären, Berufung einzulegen, so kam es hier lediglich auf die Frage an, ob auch der Mutter allein dies Recht zuzutheilen könne. Der Gerichtshof war der Ansicht, daß dies nicht der Fall sei, daß vielmehr nur der Vater die Befugnis gehabt haben würde; da dieser jedoch von dem Rechte keinen Gebrauch gemacht, und der Sohn selbst keine Berufung einlegen wollte, wurde die Mutter ohne weiteres abgewiesen. Sie hat wenigstens den Beweis geliefert, daß sie Erziehungsprinzipien huldigt, welche die That des Sohnes nicht allzu wunderbar erscheinen lassen. Dies wurde ihr auch gerichtsseitig durchaus nicht verschwiegen.

Amtsgericht I.

Hundertfünfundzwanzigste Abteilung.

Das freie Ermessen der Richter zeigt sich weniger in der Würdigung der Beweise als in der Straf-

messung, ist es doch dem Richter überlassen, z. B. bei Körperverletzungen sich aus einer Straffkala von 3 Mk. Geldstrafe bis zu fünf Jahren Gefängnis ein Strafmaß herauszufinden. Daß aber der immer mehr Hohen gewinnenden Verrohung nur noch mit strengen Strafen ein Damm gesetzt werden kann, ist eine Auffassung, die jetzt glücklicherweise auch bei den Amtsrichtern mehr und mehr Anklang findet, und man sieht nunmehr gar manchen für eine That, für welche früher meist nur auf eine Geldstrafe oder sehr geringe Freiheitsstrafe erkannt wurde, auf lange Zeit ins Gefängnis wandern.

So geschah es auch gestern. Der Arbeiter Albert Kloth hatte von einem Gastwirt einen Raum gemietet, in welchen er seine Sachen, einige Koffer und Kisten, einstellen konnte. Da der Wirt jedoch der Meinung war, daß Kloth Zuhälter sei, wies er ihm kurzer Hand die Thür, indem er ihn aufforderte, den gemieteten Raum möglichst noch an demselben Tage zu räumen.

Der Hinausgewiesene kam denn auch am Nachmittag mit seinem Bruder, Heinrich Kloth und dem Arbeiter August Klebbotschek zu dem Wirt zurück. Der Zweck des Erscheinens war allerdings nicht der, die Sachen zu holen, sondern wohl hauptsächlich kam es den drei Jurschen darauf an, dem Wirt einen Denktzettel zu geben. Sie fingen sofort Streit an, und es kam zu einem wüsten Auftritt, bei welchem die drei Störenfriede nicht allein auf den Wirt einhieben, sondern auch das Inventar arg beschädigten, bis sie durch mehrere herbeigerufene Polizeibeamte unschädlich gemacht wurden.

Gestern gaben mehrere Zeugen an, sie seien der Ansicht, daß noch weit größere Ausschreitungen geplant gewesen seien; denn in der Nähe des Lokals hätten sich noch etwa achtzehn halbwüchsige Burschen in verdächtiger Weise aufgehalten, jedenfalls, um im passenden Augenblick ebenfalls an der Schlägerei teilzunehmen.

Der Gerichtshof erkannte gegen Heinrich Kloth auf 1 Jahr 2 Monate, gegen Albert Kloth auf 1 Jahr 4 Monate und gegen Klebbotschek auf 8 Monate Gefängnis.

Das Reichsgesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vom 20. April 1892.

(Fortsetzung aus Nr. 122 d. Btg.)

§ 10.

Der einzutragende Gesellschaftsvertrag ist von dem Gericht im Auszuge zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung muß das Datum des Gesellschaftsvertrages sowie die im § 3 Nr. 1 bis 3 und gegebenenfalls die im § 5 Absatz 4 bezeichneten Festsetzungen nebst dem Namen und Wohnort der Geschäftsführer enthalten.

Ist das Unternehmen auf eine gewisse Zeit beschränkt (§ 3 Absatz 2), so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen. Das gleiche gilt von Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages über die Form, in welcher die Geschäftsführer ihre Willenserklärungen kundgeben und für die Gesellschaft zeichnen, sowie über die Art und Weise, in welcher öffentliche Bekanntmachungen der Gesellschaft zu lassen sind.

Die Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister erfolgt ebenso wie nach den Artikeln 176, 210 des Handelsgesetzbuches auf Grund der Anmeldung des § 7 mit der Wirkung, daß nunmehr die Gesellschaft zur Entstehung gelangt. Aus dem Gesellschaftsvertrage werden die Satzungen gemäß § 10 in ein besonderes Buch eingetragen (vgl. Renfer, Handelsgesetzbuch zu Artikel 176 Nummerung 1), und erfolgt, den preussischen Einrichtungen des Handelsregisters entsprechend (vgl. Instruktion vom 12. Dezember 1861), die öffentliche Bekanntmachung in den nach Artikel 14 Handelsgesetzbuch zu bestimmenden Blättern.

Heute zwei Beilagen.